



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Bundespolizeiinspektion München, Nachfolgebesuch

Besuch vom 1. August 2017

Az.: 22II/1/17

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Feststellungen und Empfehlungen des ersten Besuchs und des Nachfolgebesuchs.....	2
I	Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des ersten Besuchs.....	2
II	Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebesuchs.....	3
1	Umgesetzte Empfehlungen	3
2	Neue Empfehlungen	3
C	Weiteres Vorgehen.....	4

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 1. August 2017 erneut die Bundespolizeiinspektion München. Die Nationale Stelle hatte die Polizeidienststelle erstmals am 20. Mai 2010 besucht und in ihrem Bericht Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung ausgesprochen. Der Nachfolgebesuch sollte auch der Feststellung dienen, inwieweit der seinerzeit vorgefundene Missstand behoben wurde.

Die Nationale Stelle kündigte den Besuch zwei Stunden vorher im Referat B2 des Bundesministeriums des Innern an. Sie traf um 12:45 Uhr in der Bundespolizeiinspektion ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie die Gewahrsamsräume und nahm Einsicht in das Gewahrsamsbuch.

Die Bundespolizeiinspektion verfügt über zwei Gewahrsamsräume mit jeweils 9,2 qm Grundfläche. In den Jahren 2016 und 2017 wurde insgesamt in 1432 Fällen Gewahrsam vollstreckt, davon in 699 Fällen auf polizeirechtlicher und in 733 Fällen auf strafprozessualer Grundlage.

Die Delegation traf keine Personen im Gewahrsam an.

B Feststellungen und Empfehlungen des ersten Besuchs und des Nachfolgebesuchs

I Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des ersten Besuchs

Im Rahmen des ersten Besuchs machte die Nationale Stelle unter anderen folgende Empfehlungen:

- Anschaffung von Matratzen
- Installation eines regulierbaren Lichtes

II Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebesuchs

1 Umgesetzte Empfehlungen

Die Gewahrsamsräume waren mit schwer entflammbar und abwaschbar Matratzen sowie einer regulierbaren Beleuchtung ausgestattet. Die Nationale Stelle begrüßt die Umsetzung der Empfehlungen.

2 Neue Empfehlungen

a Durchsuchung mit Entkleidung

Die Polizeibediensteten der besuchten Bundespolizeiinspektion gaben gegenüber der Delegation an, alle Personen vor der Aufnahme in den Gewahrsam grundsätzlich unter vollständiger Entkleidung zu durchsuchen.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person dar.¹ Nach aktueller Rechtsprechung ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.² Auch die von der Polizei angeführte besondere Gefährdungslage im Rahmen der polizeilichen Festnahmen rechtfertigt es nicht, von einer Abwägung in jedem Einzelfall abzusehen.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, ist die schonendste Vorgehensweise, beispielsweise eine Entkleidung in zwei Phasen an, wobei die betroffene Person zu jedem Zeitpunkt entweder am Ober- oder Unterkörper bekleidet ist, zu wählen. Die Gründe für die Maßnahme sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Bediensteten sind hierfür zu sensibilisieren.

Nationale Stelle bittet um Mitteilung, ob bereits Regelungen hierzu – eventuell auf Direktionsebene – bestehen.

b Ausstattung der Gewahrsamsräume: Rauchmelder

Die Gewahrsamsräume der besuchten Dienststelle sind nicht mit Rauchmeldern ausgestattet.

Es wird dringend empfohlen, zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen in allen Dienststellen der Bundespolizei Rauchmelder anzubringen. Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung sobald dies erfolgt ist.

c Gewahrsamsdokumentation

In der Bundespolizeiinspektion München war die Dokumentation des Gewahrsams hinsichtlich der Belehrung der betroffenen Personen über ihre Rechte lückenhaft.

¹ BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 05. März 2015, Az. 2 BvR 746/13.

² VG Köln, 25.11.2015, Az. 20 K 2624/14.

Zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, aber auch dem der für sie zuständigen Bediensteten, sollten alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig dokumentiert werden. Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches sollte regelmäßig durch Vorgesetzte geprüft werden. Diese Kontrollen sind zu vermerken.

a Waffen im Gewahrsam

In der Bundespolizeiinspektion München trugen die Bediensteten im Gewahrsam Schusswaffen. Eine Notwendigkeit, diese vor dem Betreten des Gewahrsams abzulegen, gäbe es nicht.

Das Tragen von Schusswaffen im Gewahrsam stellt eine potentielle Gefahr dar und ist aus präventiven Gründen in den meisten Bundesländern verboten. Auch nach Aussage des Bundesministeriums des Innern sind Gewahrsamsräume durch Bundespolizeibedienstete grundsätzlich ohne Schusswaffe zu betreten.

Es wird empfohlen, Waffen vor dem Betreten des Gewahrsams stets abzulegen.

b Tageslicht

Die Gewahrsamszellen der Bundespolizeiinspektion München verfügten über keine Fenster.

Auch bei kurzer Unterbringung im Gewahrsam wird ein Tageslichtzugang empfohlen. Dies ist bei zukünftigen baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

C Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Nationale Stelle über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 28. März 2018